



[Amt für Wald und Wild, Postfach, 6301 Zug](#)

## **A-Post**

- an alle Patentinhaberinnen und Patentinhaber der Jagdsaison 2025/26
- an alle Jagdlehrgangsteilnehmende

T +41 41 594 35 35  
beda.schlumpf@zg.ch  
Zug, 21. August 2025  
57412

## **Start der Zuger Jagdsaison 2025/26**

Liebe Jägerinnen, Liebe Jäger

Die Tage werden kürzer, der Herbst naht. Wir freuen uns, dass Sie das Jagdpatent für die Zuger Jagd gelöst haben und danken bereits jetzt für den Einsatz, welchen Sie für eine erfolgreiche Jagd aufbringen werden.

Nachfolgend informieren wir wie üblich kurz vor Jagdbeginn über relevante Punkte zur anstehenden Jagdsaison. Insbesondere über die wichtigsten Änderungen in den Jagdbetriebsvorschriften. Neu zeigen wir auf, wie mit den Anträgen des ZKPJV zum Entwurf der Jagdbetriebsvorschriften (JBV) umgegangen wurde.

### **Geltende Regelwerke zur Jagdausführung**

Neben den nationalen und kantonalen Jagdgesetzgebungen gelten die jährlich aktualisierten JBV als verbindliche Gesetzesgrundlage für die Jagdausübung (Beilage 1). Sie sind für alle Jägerinnen und Jäger verbindlich. Sie sind auf unserer Homepage aufgeschaltet und können zudem direkt in der Jagd-App gelesen werden (Menu > Jagdübersicht > Jagdvorschriften).

### **EG Waldgesetz**

Neu müssen im Wald und am Waldrand Hunde in Sichtdistanz und so unter Aufsicht gehalten werden, dass sie jederzeit abrufbar sind und weder Mensch noch Tier belästigen oder gefährden. Vom 1. April bis 31. Juli gilt in diesen Gebieten eine Hundeleinenpflicht. Ausgenommen davon sind Diensthunde der Polizei und anerkannte Rettungshunde im Einsatz und im Training. Den Umgang mit Jagdgebrauchshunden regelt die Jagdgesetzgebung (EG Waldgesetz, BGS 931.1; § 9, Abs. 4). Jagdgebrauchshunde sind während der Jagd von dieser Bestimmung nicht betroffen.

Neu sind im Wald das Fliegenlassen von Drohnen bis 50 Meter über Boden sowie das Betreiben von Überwachungsgeräten für private Zwecke verboten. Ausnahmen benötigen eine Bewilligung des Amtes für Wald und Wild. Die Waldeigentümerschaften sind über die Ausnahmebewilligungen zu informieren (§ 9 Abs. 5). Dieses Verbot betrifft auch den Einsatz von Wildtierkameras.

Wie bereits in der Vergangenheit unterliegen Hundeveranstaltungen im Wald der Bewilligungspflicht. Mehr Information zu Veranstaltungen und deren Bewilligungspflicht sind auf unserer Homepage unter Wald > Freizeit und Erholung > Veranstaltungen zu finden.

## **Umgang mit Anträgen aus des ZKPJV zum Entwurf JBV**

Antrag 1: «Wer eine Gams im laufenden Jagdjahr geschossen hat, darf im Folgejahr keine Gams erlegen. (Nächstes Jahr muss es in den JBV gekehrt werden, da diese nur bis Ende Jagdjahr gelten und nicht fürs neue Jagdjahr: Wer letztes Jahr eine Gams erlegt hat, darf dieses Jahr keine Gams erlegen)».

Antwort aus der Kommission: Dieser Antrag kann nicht in den diesjährigen JBV aufgenommen werden, da er sich auf die Jagd 2026 bezieht. Er wird für die nächsten JBV geprüft und voraussichtlich über den Entwurf der JBV zur nochmaligen Diskussion vorgelegt.

Da die Wahrscheinlichkeit der Umsetzung im nächsten Jahr jedoch gross ist und erfolgreiche Gamsjäger direkt davon betroffen sind, weisen wir hier explizit darauf hin.

Antrag 2: «Die Altersbeschränkung soll aufgehoben werden. Alle Gämse ab dem 2. Lebensjahr sind jagdbar. Ausnahme führende Geiss.»

Antwort aus der Kommission: Dem Antrag wird entsprochen. Die Auswirkungen werden nach der Jagd kritisch beurteilt und allfällige Massnahmen abgeleitet.

Antrag 3: «Eine Schreibgebühr für eine korrekt ausgefüllte Reh-Schussmeldekarte darf nicht erhoben werden.»

Antwort aus der Kommission: Auf die Gebühr wird vorläufig verzichtet. Dafür soll ab dem Jahr 2030 die Schussmeldekarte abgeschafft werden. Zudem sollen nicht korrekt ausgefüllte Schussmeldekarten wie in der Jagdverordnung vorgesehen konsequent mit 100 Franken gebüsst werden.

Antrag 4: «Auf die Abgabe der Luntten soll verzichtet werden, da die Füchse mit der App oder Schussmeldekarte erfasst sind und das Amt weiss, was geschossen wurde.»

Antwort aus der Kommission: Auf die Vorzeigepflicht wird verzichtet, wenn die Erfassung über die Jagd-App erfolgt und ein Foto hinterlegt wird. Die Auszahlung dieser Entschädigungen erfolgt Ende Jahr automatisch über das AFW.

Die von den entsprochenen Anträgen ausgehenden Änderungen sind in die Jagdbetriebsvorschriften eingeflossen.

## **Auszug aus den JBV (nicht abschliessend)**

### **Rotwild**

Für die Rotwildjagd gilt ein minimales Abschussziel von 30 Tieren. Kälber sowie Kalb-Kuhpaare sind ab 1. September 2025 jagdbar (vor dem Abschuss laktierender Hirschkühe muss deren Kalb erlegt werden). Kalb-Kuhpaare müssen am selben Jagdtag und im selben zusammenhängenden Jagdgebiet erlegt werden (JBV § 4, Abs. 3, Bst. a).

Es sollen mindestens gleich viele weibliche wie männliche Tiere erlegt werden. Zur Verbesserung des Geschlechterverhältnisses (Stand 13. September 2025, mind. 1:1) kann das Amt für Wald und Wild für die restlichen Jagdtage geschlechter- und/oder altersspezifische Abschussvorgaben festlegen (JBV § 4, Abs. 3, Bst. d).

Hinweis: Im Gebiet Menzingen, Edlibach und Neuheim könnte sich ein Schmaltier mit gelber Ohrmarke aufhalten. Das Stück Rotwild stammt aus einer Zucht und ist entlaufen. Das Erlegen dieses Tieres ist erwünscht und es untersteht als Nutztier nicht dem Jagdgesetz. Sollte es erlegt werden, gilt der Abschuss als Hegeabschuss und ist sofort der Wildhut zu melden.

### **Gamswild**

Neu darf das Gamswild während den Tagen und Zeiten der Hochwildjagd bejagt werden (JBV § 4, Abs. 1). Es kann auf der Hochwildjagd im Ansitz- oder Pirschjagd wie auch im Jagdbetrieb erlegt werden.

Zur Gamsjagd zugelassen sind Patenjägerinnen und Patentjäger mit einem gültigen Hochwildjagdpatent, welche mindestens zum fünften Mal (inkl. das aktuelle Jahr) das Hochwildjagdpatent gelöst haben. Pro Jägerin oder Jäger darf auf der laufenden Jagd maximal 1 Stück Gamswild erlegt werden (JBV § 4, Abs. 4, Bst. a).

Zum Abschuss freigegeben sind 20 Tiere, jagdbar sind überjährige nicht führende Geissen sowie überjährige Böcke. Die Abschüsse haben nach den Vorgaben für die Jagdbezirke zu erfolgen. Die freigegebenen Abschüsse erfolgen pro Jagdbezirk getrennt nach Altersklassen sowie weiblichen und männlichen Tieren. Sobald die freigegebenen Abschüsse erreicht sind, wird die Jagd auf die betroffenen Altersklassen für weibliches bzw. männliches Gamswild im jeweiligen Bezirk geschlossen (JBV § 9, Abs. 2b).

Wird ein Tier erlegt und das Kontingent des Geschlechts ist bereits erfüllt, so wird der Abschuss dem anderen Geschlecht angerechnet. Laktierende Geissen werden als Irrtumsabschuss taxiert (JBV § 20, Abs. 13).

### **Schwarzwild**

Schwarzwild kann sowohl auf der Hochwildjagd wie auch auf der Niederwildjagd bejagt werden (JBV § 4, Abs. 1; § 5, Abs. 1, Bst. b). Schadstiftende Tiere können im Rahmen der Schadenprävention als Regulierungs- und Reduktionsabschüsse freigegeben werden (JBV § 7, Abs. 1).

### **Rehwild**

Beim Rehwild liegt das Jagdkontingent bei 404 Rehen (Vorjahr 392). Die Bestandesreduktion gilt als ausreichend, wenn mindestens 343 Rehe erlegt werden. Wird ein adultes weibliches und nicht laktierendes Rehwild oder ein Kitz erlegt und ist dies mittels vollständig und korrekt ausgefüllter Schussmeldekarte oder der Jagd-App beim Amt für Wald und Wild dokumentiert, berechtigt dies zum Bezug einer Sondermarke (JBV § 5, Abs. 6).

Nicht verwendete Marken müssen bis spätestens Ende November 2025 dem Amt für Wald und Wild zugestellt werden (JBV § 16, Abs. 4). Für nicht fristgerecht zurückgesendete Marken werden 150 Franken in Rechnung gestellt (JBV § 20, Abs.1).

### **Nachsuche**

Nachsuchen können neu auch per Jagd-App von der NAORG erfasst werden. Jede Nachsuche muss unverzüglich nach der Schussabgabe via Tel. 079 289 40 08 der Wildhut gemeldet werden. Wird die Nachsuche von einem Hundeführer der NAORG durchgeführt, kann auf die Meldung an die Wildhut verzichtet werden (JBV § 17, Abs.1). Unterlässt die schussabgebende Person nach einer Schussabgabe ohne Abschusserfolg die Einleitung einer Nachsuche oder die Meldung einer Nachsuche, ist sie nach § 37 und § 38 des Jagdgesetzes zu bestrafen (JBV § 17, Abs.4).

### **Weitergabe von Rehwildmarken**

Wird eine Rehwildmarke von einem App-Nutzer an einen Nicht-App-Nutzer weitergegeben, muss die diesem Schreiben beiliegende orange Schussmeldekarte verwendet werden. Bitte beachten Sie, dass in der Karte die Markennummer von Hand eingetragen werden muss.

### **Umtriebsprämien für Füchse und Krähen**

Die Umtriebsprämien pro Fuchslunte oder pro Krähe kann am Freitag, 6. März 2026, 17:30 bis 19:00 Uhr, Schlachthanlage Walterswil, bezogen werden. Krähen und Füchse, deren Abschüsse mittels Jagd-App erfasst und mit Foto dokumentiert wurden, werden zum Ende des Jagdjahrs ohne Vorzeigepflicht automatisch vergütet (JBV § 20, Abs. 15).

## **Gelöste Patente**

Bis zum letzten Abgabetermin der Patentgesuche am 15. August wurden für die Hochwildjagd 164 Patente (Vorjahr 144) und 259 Niederwildjagdpatente (Vorjahr 245), davon 48 mit Passjagd (Vorjahr 52) gelöst. Sondermarken können ab dem 1. Oktober 2025 bezogen werden, wenn der Nachweis einer ordentlich erlegten und nicht laktierenden Geiss oder Kitz beim Amt vorliegt (via App oder Schussmeldekarte). Über die Bejagbarkeit in den einzelnen Bezirken orientieren wir jeweils verbindlich auf unserer Homepage und in der Jagd-App.

## **Umgang mit Schalldämpfer**

Der Schalldämpfer gilt nicht mehr als verbotenes Hilfsmittel (JSV, Art. 2, Abs. 1).

## **Fahrverbote**

Fahrverbote sind einzuhalten. Das bundesrechtliche Motorfahrzeugverbot auf Waldstrassen gilt auch für Jägerinnen und Jäger während ihren jagdlichen Tätigkeiten. Ausgenommen von diesem Fahrverbot sind die Nutzung eines einzigen Fahrzeugs zur Rotwildbergung und NAORG-Hundeführer im Einsatz für eine Nachsuche. Für Fragen zum Waldfahrverbot bzw. der Befahrbarkeit einzelner Strassen stehen wir gerne zu Verfügung. Es werden wie üblich Kontrollen durchgeführt.

## **Bekannte besondere Aktivitäten im Wald**

- 22. März bis 3. Oktober 2025: Zugerberg Finanz Trophy 2025 ([www.zugerbergfinanz-trophy.ch/wann-wo/](http://www.zugerbergfinanz-trophy.ch/wann-wo/))
- 21. September 2025: 79. Zuger OL im Sijentalwald, Risch
- 27. bis 29. November 2025: Lichterweg Steinhauserwald
- 6. Dezember 2025: 19. Samichlaus OL im Steinhauserwald, Steinhausen

## **Erreichbarkeit der Wildhut und NAORG**

Für das Aufbieten der Wildhut zur Hirschabnahme, melden einer Nachsuche oder das Aufbieten der NAORG zur Nachsuche während der Hirsch- und Rehwildjagd steht die Telefonnummer 079 289 40 08 zu Verfügung. Ausserhalb dieser Zeit melden Sie sich bitte wie üblich über die Einsatzleitzentrale der Zuger Polizei (Tel. 041 595 41 41).

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen zu dienen. Wir wünschen Ihnen eine zufriedenstellende und unfallfreie Jagdzeit mit vielen erfreulichen Anblicken und danken für Ihr Engagement zugunsten eines nachhaltigen und gesunden Wildbestandes.

Neu ist der Jägerbrief auf der Homepage aufgeschaltet.

Bei Fragen oder Anliegen stehen wir gerne zu Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Amt für Wald und Wild



Martin Ziegler  
Amtsleiter

Beilagen:

- 1) Jagdbetriebsvorschriften 2025/2026
- 2) orange Schussmeldekarte (nur App-Nutzende)